

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Postfach 527
5010 Salzburg
eingebracht per Mail: Begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 12.04.2021

<u>Stellungnahme</u>

zum Gesetz mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Bebauungsgrundlagengesetz, das Baupolizeigesetz 1997, das Salzburger Bautechnikgesetz 2015 und das Salzburger Bauproduktegesetz geändert werden

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten österreichweit für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Unsere Arbeit stets von den Grundsätzen der UNist Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Vorweg wird festgehalten, dass der ÖZIV Bundesverband die vom Österreichischen Behindertenrat (ÖBR) eingebrachte Stellungnahme vollinhaltlich unterstützt.

ad § 6 BauTG:

Diese Bestimmung normiert eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, ÖNORMEN und sonstige technische Regelwerke zu bestimmen, die für die Beurteilung des Stands der Technik im BauTG nicht herangezogen werden dürfen.

In den Erläuterungen wird hierzu argumentiert, dass viele Kostensteigerungen auf den ÖNORMEN beruhen würden und ein Abweichen davon für die Bauführenden in der Regel nicht möglich sei, da sie von den Gerichten in Zivilrechtssachen oftmals als verbindlich angesehen würden. Wie bereits in der Stellungnahme des ÖBR ausgeführt wurde, kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf die Studie "Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich" verwiesen, welche zu folgendem Ergebnis gelangt:

"Die Studie kommt zu einem verblüffenden Ergebnis: Barrierefreiheit macht nur gut ein Prozent der Gesamtbaukosten aus.

(...)

Vernachlässigbare Mehrkosten

Werden diese Mehrkosten in Beziehung zum Anstieg der Grundstückskosten, Kaufpreise oder auch der Grunderwerbsteuer in den vergangenen Jahren gesetzt, so erscheinen sie **vernachlässigbar gering**. Das gilt insbesondere dann, wenn die Einsparmöglichkeiten durch umsichtige Planung und kluge Auftragsvergabe dagegengehalten werden. Zudem wäre bei einer Marktausdehnung des barrierefreien Wohnungsbaues mit zunehmend preisgünstigeren Produktangeboten aus der Industrie zu rechnen.

Die geringen Mehrkosten müssen zudem vor dem Hintergrund der erheblichen Vorteile der Barrierefreiheit gesehen werden. Selbstnutzende Eigentümer profitieren vom Komfort bis ins hohe Alter, Vermieter von der besseren und längeren Vermietbarkeit. Zudem wird ein generell höherer Immobilienwert gegenüber nicht barrierefreien Wohnungen erzielt." (Held, Michael; Ander, Christin; Kelka, Jens Uwe; Müller, Andreas, Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich, Terragon Investment GmbH, abrufbar unter: 20170407 Studie Barrierefreies Bauen Teil 2 final.indd (terragon-ag.de), S. 4)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Barrierefreiheit jedenfalls zu keiner maßgeblichen Kostensteigerung führt. Die Mehrkosten sind vielmehr vernachlässigbar gering.

Wie bereits vom ÖBR ausgeführt, wird für das zivilgerichtliche Verfahren außerdem weiterhin die vertragliche Regelung entscheidend sein und die bautechnischen ÖNORMEN nach der Verkehrssitte – soweit deren Anwendung nicht im Bauvertrag ausgeschlossen wurde – als vereinbart gelten. Das Gericht wird in den meisten Fällen daher weiterhin die bautechnischen ÖNORMEN anzuwenden haben. Dies auch dann, wenn die ÖNORMEN gemäß einer Verordnung der Landesregierung nicht für die Beurteilung des Stands der Technik herangezogen werden dürften.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass diese intendierte Herabsenkung an Barrierefreiheit auch weitreichende Folgen für Geschäftsinhaber*innen haben kann, die in einem solchen Gebäude Waren oder Dienstleistungen anbieten und somit unter das BGStG fallen. Das BGStG sieht vor, dass der Zugang zu Waren und Dienstleistungen ohne Diskriminierung sowie barrierefrei möglich sein muss. Wie bereits in der Stellungnahme des ÖBR ausgeführt wurde, könnten Geschäftsinhaber*innen somit schadenersatzpflichtig werden, obwohl das Gebäude gemäß dem Bautechnikgesetz bzw. einer daraus resultierenden Landesverordnung ausgeführt wurde.

Zusammengefasst wird daher festgestellt, dass die vorgeschlagenen Regelungen keineswegs das Ziel einer maßgeblichen Kostenreduktion erreichen würden. Vielmehr führen diese Regelungen zu zahlreichen Rechtsunsicherheiten, die sogar in Mehrkosten resultieren können.

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich der Forderung des ÖBR an, wonach diese Regelung aus dem Gesetzesentwurf zu entfernen ist.

ad § 35a Abs 4 lit 1 BauTG:

Gemäß dieser Vorschrift sollen die in §§ 34 und 35 vorgesehenen Ausstattungsvorschriften bei der Errichtung von Start- und Übergangswohnungen nicht gelten. Demnach sind Abstellräume, die unter anderem ausreichend Platz für die Unterbringung von Rollstühlen bieten, nicht erforderlich.

Wie bereits vom ÖBR ausgeführt wurde, bedeutet dies eine Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen, die derartige Wohngebäude schlichtweg nicht nutzen können. Dabei würde gerade diese Wohnform einen attraktiven Einstieg in eine selbstbestimmte Lebensführung für Menschen mit Behinderungen darstellen.

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich der Forderung des ÖBR an, die Bestimmung § 35a Abs 4 lit 1 BauTG vollständig zu streichen.

ad § 35a Abs 4 lit 3 BauTG:

Diese Bestimmung setzt fest, dass bei der Errichtung von Start- und Übergangswohnungen – abweichend von § 28 Abs 3 letzter Satz keine Verpflichtung zur Errichtung eines Aufzuges für bauliche Anlagen mit drei oberirdischen Geschoßen und bis zu zwölf Wohnund Geschäftseinheiten besteht. Wie bereits in der Stellungnahme vom ÖBR ausgeführt wurde, bedeutet dies eine weitere Aushöhlung der Aufzugspflicht gemäß § 28 Abs 3 BauTG, was dazu führt, dass noch mehr Wohneinheiten errichtet werden, die Menschen mit Behinderungen nicht nutzen können, da diese für sie nicht zugänglich sind. Diese Bestimmung stellt eine massive Einschränkung bei der Wohnungswahl und für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung dar.

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich der Forderung des ÖBR an, die Bestimmung des § 35a Abs 4 lit 3 BauTG vollständig zu streichen.

Ad § 37a BauTG

§ 37a enthält Bestimmungen zur Herstellung von Einrichtungen der Ladeinfrastruktur bei der Errichtung von Bauten mit einem Stellplatzerfordernis. Hierbei wird das Erfordernis der Barrierefreiheit übersehen.

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich der Forderung des ÖBR an, wonach gesetzlich vorzusehen ist, dass diese Ladeinfrastruktur auch Nutzer*innen von barrierefreien Stellplätzen (gem. § 38 Abs 4 BauTG) zur Verfügung steht und gesetzlich vorgeschrieben wird, dass die Ladepunkte barrierefrei zugänglich und nutzbar sein müssen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Sehr gern steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert*innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

BUNDESVERBAND

Für Men Hauf Jazze 3-5/3,0G

Rudolf Kravania

(geschäftsführender Generalsekretär, ÖZIV Bundesverband)